VERORDNUNG (EWG) Nr. 1965/73 DES RATES

vom 17. Juli 1973

zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Betrag der Beihilfe für Hartweizen gleich dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres bestehenden Unterschied zwischen dem garantierten Mindestpreis und dem Interventionspreis des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Überschuß. Für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 wurden der garantierte Mindestpreis für Hartweizen sowie der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß gültige Interventionspreis durch die Verordnung (EWG) Nr. 1347/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 (3) bzw. die Verordnung (EWG) Nr. 1927/73 des Rates vom 16. Juli 1973 zur Festlegung der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide, der für diese Handelsplätze geltenden abgeleiteten Interventionspreise sowie des jeweils für Mais, für Hartweizen und für Roggen geltenden einzigen Interventionspreises für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 (4) festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1973/1974 beträgt die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorgesehene Beihilfe für Hartweizen 37,23 Rechnungseinheiten je Tonne.

Artikel 2

Die Artikel 2 bis 5 der Verordnung Nr. 135/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Beihilfe für Hartweizen (5) finden auch im Wirtschaftsjahr 1973/1974 Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ib FREDERIKSEN

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 9.
(4) ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 4.
(5) ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2393/67.